



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: keine**

## **Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit: Verabschiedung zuhanden der Vernehmlassung**

***Mit der Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) werden hauptsächlich Anpassungen an neue Vorgaben des eidgenössischen Rechts vorgenommen. Gleichzeitig werden Grundlagen geschaffen, die mithelfen sollen, Herausforderungen des demografischen Wandels zu bewältigen.***

Die Gesundheitsgesetzgebung ist einem steten Wandel unterworfen. So werden auf kantonaler Ebene alle Gesundheitsberufe nach den übergeordneten nationalen Gesetzen neu kategorisiert. Massgebendes Kriterium für eine Berufsausübungsbewilligung ist neu die fachliche Verantwortung ("die privatwirtschaftliche Ausübung in eigener fachlicher Verantwortung") und nicht mehr die Selbständigkeit. Das bedeutet, dass auch angestellte Gesundheitsfachpersonen eine Berufsausübungsbewilligung haben müssen, wenn sie die fachliche Verantwortung in ihrer Tätigkeit ausüben.

Spezifische Gesetzesänderungen sollen neu eingebracht werden, um inskünftig besser auf demografische Veränderungen reagieren zu können. So soll der Kanton den Aufbau und Betrieb ambulanter medizinischer Einrichtungen unterstützen können, falls die ambulante medizinische Grundversorgung nicht mehr gewährleistet sein sollte. Er soll ausserdem befristet Projekte unterstützen können, wenn sie voraussichtlich geeignet sind, kostensenkend oder kostendämpfend auf die Gesundheitskosten einzuwirken. Zudem soll der Kanton Entlastungsangebote für pflegende Angehörige sowie Informations- und Anlaufstellen unterstützen können.

## **Elektronisches Patientendossier**

Im Hinblick auf das elektronische Patientendossier sollen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, um in diesem Bereich tätig zu werden.

Bei den Gesundheitsberufen soll für die Augenoptiker EFZ die Bewilligungspflicht aufgehoben werden (neu ist dafür der Beruf des Optometristen zuständig). Zudem

soll der medizinische Masseur neu wieder der Bewilligungspflicht unterstellt werden, damit eine Mehrwertsteuerbefreiung für diese Tätigkeit erreicht werden kann.

Der Regierungsrat verabschiedet die Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit zuhanden der Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 26. März 2019.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter: [www.nw.ch](http://www.nw.ch) (Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → 2017.nwgsd.12)

### **RÜCKFRAGEN**

Michèle Blöchli, Gesundheits- und Sozialdirektorin, erreichbar am 20. Dezember zwischen 09.30 und 10.30 Uhr

Stans, 20. Dezember 2018